

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb

nach den Vorschriften der Verordnung, betr. die Inkraftsetzung der in § 154 Abs. 3 der GewO. getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (RWB. S. 565 ff.).

I. Unberührt von den Vorschriften der Verordnung und der Bekanntmachung bleiben diejenigen Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. Für diese Werkstätten gilt hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder das Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RWB. S. 113).

II. Für die Motorwerkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion gelten die Bestimmungen der Verordnungen, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 130b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1907 (RWB. S. 450) und vom 17. Februar 1904 (RWB. S. 62).

III. Für Bäckereien und Konditoreien, die mit Motoren betrieben werden, ohne daß sie als Fabriken anzusehen sind, sind mit dem 1. Januar 1901 folgende Vorschriften neu in Kraft getreten:

1. (GewO. § 136 Abs. 1). Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in solchen Werkstätten überhaupt nicht, Kinder über dreizehn Jahre nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.
2. (GewO. § 137 Abs. 4). Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.
3. (GewO. § 137 Abs. 5). Wädnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Im übrigen bewendet es für diese Werkstätten bei den Vorschriften der Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1906 (RWB. S. 56).